

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Ri über die Beschwerden des Bf, AdrBf, vertreten durch RA Dr. Herbert Wabnegg, AdrFirma, gegen die Erkenntnisse des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, als Abgabenbehörde vom 17. Jänner 2017, GZ.en 1) MA 67-PA-GZ1, 2) MA 67-PA-GZ2, 3) MA 67-PA-GZ3, 4) MA 67-PA-GZ4 und 5) MA 67-PA-GZ5, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Wiener Parkometergesetz 2006, LGBI. für Wien Nr. 9/2006, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, in der geltenden Fassung, zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 VwGVG werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen und die angefochtenen Straferkenntnisse bestätigt.

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten der Beschwerdeverfahren in der Höhe von ad 1) 24,00 Euro und ad 2) bis ad 5) jeweils 22,80 Euro (das sind 20% der jeweils verhängten Geldstrafe), somit insgesamt 115,20 Euro, zu leisten.

Der Magistrat der Stadt Wien wird gemäß § 25 Abs. 2 BFGG als Vollstreckungsbehörde bestimmt.

Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z. 2 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer, in der Folge als Bf. bezeichnet, war im Streitzeitraum handelsrechtlicher Geschäftsführer der in Wien ansässigen Firma Firma, AdrFirma. Das genannte Unternehmen war zu den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Zeitpunkten Zulassungsbesitzerin des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz. An dieses ergingen gemäß § 2 Parkometergesetz 2006, LGBI. für Wien Nr. 9/2006 idgF. folgende fünf Aufforderungen des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers (idF: Lenkererhebungen, LE) mit jeweils folgendem Wortlaut:

"Sie werden als Zulassungsbesitzer/in gemäß § 2 des Parkometergesetzes 2006, LGBI. für Wien Nr.9/2006, in der geltenden Fassung, aufgefordert, der Behörde möglichst mit dem unteren Teil des Formulares (Rückseite!) binnen zwei Wochen nach Zustellung Auskunft darüber zu erteilen, wem Sie das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen (nachfolgende Tabelle) überlassen haben, sodass es zu diesem Zeitpunkt in (nachfolgende Tabelle) gestanden ist."

| | MA 67-PA- | LE MA 67-PA- | Datum der LE | Kennzeichen | Abstellvorgang vom | Abstellort |
|----|-----------|--------------|--------------|-------------|--------------------|---------------------|
| 1) | GZ1 | LE1 | 19.7.2016 | Kennz | 4.5.2016 um 19:32 | Wien 2, xgasse 7 |
| 2) | GZ2 | LE2 | 16.8.2016 | Kennz | 30.5.2016 um 13:55 | Wien 3, ystraße. 77 |
| 3) | GZ3 | LE3 | 2.8.2016 | Kennz | 20.5.2016 um 10:01 | Wien 2, xgasse 8 |
| 4) | GZ4 | LE4 | 2.8.2016 | Kennz | 19.5.2016 um 10:49 | Wien 2, xgasse 3 |
| 5) | GZ5 | LE5 | 2.8.2016 | Kennz | 19.5.2016 um 17:29 | Wien 2, xgasse 8 |

Mit fristgerechten Schreiben gab das o. a. Unternehmen bekannt, dass es das o.a. Kraftfahrzeug zu den o. a. Zeitpunkten Herrn Lenker, wohnhaft in AdrLenker, überlassen habe.

In der Folge wurde dieser seitens der belangten Behörde hinsichtlich der o. a. Abstellvorgänge schriftlich befragt, ob er die gegenständlichen Fahrzeuge zur jeweiligen Tatzeit gelenkt und am Tatort abgestellt habe.

In Beantwortung dieser Anfragen gab Lenker per E-Mail bekannt, dass er zahlreiche Anfragen hinsichtlich Parkens erhalten habe und dass er denke, dass es sich dabei um einen Fehler handeln müsse. Er habe ein Kfz nur für einen einzigen Tag am 4.5.2016 in Wien von der Firma aa gemietet und in der Folge Österreich am 6.5.2016 verlassen. Dieser Anfragebeantwortung legte der Genannte eine Rechnungskopie der Firma aa bei. In dieser scheint auf, dass diesem am 4.5. 2016 um 8:22 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen Vienna übergeben wurde und dass dessen Rückgabe am 5.5.2016 um 7:58 Uhr erfolgte. Dieser Anfragebeantwortung war weiters die Kopie eines Boarding Passes der Aeroflot mit den Abflugdaten 6. Mai, 12:05 Uhr, Flug von Wien nach Moskau, ausgestellt auf Lenker beigelegt.

Am 15.12.2016 erging eine Aufforderung zur Rechtfertigung sowie eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme an den Bf. dahingehend, dass der Bf. hinsichtlich der o. a. fünf Abstellvorgänge unrichtige Lenkerauskünfte erteilt habe. In dieser wurde der Bf. darauf aufmerksam gemacht, dass er sich innerhalb von zwei Wochen ab deren Zustellung schriftlich rechtfertigen könne und die zu dessen Verteidigung dienenden Tatsachen und Beweise bekannt geben könne. Außerdem könne der Bf. innerhalb dieses Zeitraumes auch persönlich bei der Behörde erscheinen. Für den Fall, dass der Bf. zur

Vernehmung komme, wurde er aufgefordert, die zu dessen Verteidigung dienlichen Beweismittel beizubringen oder der Behörde diese bekannt zu geben, damit die Behörde diese zur Vernehmung noch beischaften könne.

Abschließend wurde in dieser Aufforderung wörtlich wie folgt ausgeführt:

"Die Beweisaufnahme hatte folgendes Ergebnis:

ad 1) Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 25.07.2016 wurden durch die Übernahme eines Arbeitnehmers am 01.08.2016 zu gestellt. Innerhalb der zweiwöchigen Frist wurden mit Auskunft vom 05.08.2016 bekannt gegeben, dass das gegenständliche Fahrzeug von Herrn Lenker, wohnhaft in AdrLenker, Russland, abgestellt wurde.

ad 2) Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 16.08.2016 wurden durch die Übernahme eines Arbeitnehmers am 22.08.2016 zu gestellt. Innerhalb der zweiwöchigen Frist wurden mit Auskunft vom 05.08.2016 bekannt gegeben, dass das gegenständliche Fahrzeug von Herrn Lenker, wohnhaft in AdrLenker , Russland, abgestellt wurde.

ad 3) bis a d5) Die Aufforderungen zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 02.08.2016 wurden durch die Übernahme eines Arbeitnehmers am 08.08.2016 zu gestellt. Innerhalb der zweiwöchigen Frist wurden mit Auskünften vom 22.08.2016 bekannt gegeben, dass das gegenständliche Fahrzeug von Herrn Lenker, wohnhaft in AdrLenker , Russland, abgestellt wurde.

In Folge wurden Schreiben der Behörde an Herrn Frau, mit dem Ersuchen um Bekanntgabe, ob er die beanstandeten Fahrzeuge zu den Tatzeiten gelenkt und an den Tatorten abgestellt habe, versandt. Herr Frau bestritt in seiner schriftlichen Antwort die jeweilige ihm angelastete Tat dahingehend, als er angab, dass es sich hier um einen Irrtum handeln muss, da er nur für einen einzigen Tag (am 04.05.2016 von der Firma aa) ein Fahrzeug in Wien gemietet hatte.

Nachstehend wird Ihnen informativ die anlässlich der Einvernahme von Frau zeugin, welche Sie in Ihrer Rechtfertigung vom 11.10.2016 (zur Geschäftszahl MA67-PA-x u. a.) als Zeugin namhaft gemacht haben, hieramts schriftlich festgehaltene Aussage zur Kenntnis gebracht:

Als Bekannte von Herrn Bf kann ich wahrheitsgetreu angeben, dass in den Monaten April und Mai ein Freund von Herrn Bf, welcher aus Russland stammt, die gegenständlichen Fahrzeuge zur Verfügung hatte. Während seines Aufenthaltes in Wien hat er in der Wohnung (Anschrift: Wohnung - diese Wohnung hat immer ein freies Gästezimmer für die Freunde der Familie) gewohnt und wurden die Fahrzeugschlüssel von Herrn Bf, welcher fast nie in Wien ist, in der Wohnung hinterlassen. Genauere Angaben hinsichtlich des Datums des Wiederaufenthaltes des Freundes kann ich leider keine machen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass die Aussage Ihrer namhaft gemachten Zeugin nicht geeignet war Ihre Lenkerauskünfte zu bestätigen, da diese keine konkreten Angaben bezüglich der Zeiten (Datum) machen konnte.

Es wird Ihnen daher Gelegenheit geboten, die Lenkereigenschaft von Herrn Lenker durch geeignete Beweismittel (z.B. Aufzeichnungen, Namhaftmachung von Zeugen, etc.) bei der Behörde glaubhaft zu machen.

Bitte beachten Sie, dass das Strafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird, wenn Sie diese Anordnung nicht befolgen."

Der Bf. brachte daraufhin mit Schreiben vom 27.12.2016 folgende Stellungnahme ein:

"Aufgrund der Aussage der Zeugin ergibt sich, dass ein Freund von Herrn Bf, der aus Russland stammt, in den Monaten April und Mai die gegenständlichen Fahrzeuge zur Verfügung hatte. Bei diesem Freund handelt es sich um Lenker. Er ist der einzige Freund des Herrn Bf, der aus Russland stammt. Alle im Zeitraum April und Mai 2016 gesetzten Verwaltungsübertretungen wurden daher von Herrn Lenker gesetzt.

Zu der Verwaltungsübertretung GZ. MA 67-RV-RV vom 04.05.2016 ist anzumerken, dass auch aus der Stellungnahme des Herrn Lenker hervorgeht, dass dieser an diesem Tag in Wien war. Bei der Behauptung, dass er ein Fahrzeug bei der Fa. aa ausgeborgt hat, handelt es sich um eine Schutzbehauptung, da ihm ohnehin die gegenständlichen Fahrzeuge zur Verfügung gestanden sind."

Am 17.1.2017 erging zu den o. a. Verwaltungsstrafverfahren folgendes erstinstanzliche Straferkenntnis:

"ad 1.) MA 67-PA-GZ1

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz am 4.5.2016 um 19:32 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 02, xGASSE 7 folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN 22), haben

Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 19.7.2016, zugestellt am 25.7.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das gegenständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entsprochen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

ad 2) MA 67-PA-GZ2

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz am 30.05.2016 um 13:55 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 03, ySTRASSE 77 folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer

führer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN 22), haben
Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 16.08.2016, zugestellt am
22.08.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das ge-
genständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entspro-
chen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

ad 3) MA 67-PA-GZ3

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges
mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz am 20.05.2016 um 10:01 Uhr in einer
gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 02, xgasse folgende Ver-
waltungsübertretung begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN 22), haben

Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 02.08. 2016, zugestellt am
08.08.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das ge-
genständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entspro-
chen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

ad 4) MA 67-PA-GZ4

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges
mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz am 19.05.2016 um 10:49 Uhr in einer
gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 02, xgasse folgende Ver-
waltungsübertretung begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN 22), haben

Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 02.08.2016, zugestellt am
08.08.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das ge-
genständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entspro-
chen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

ad 5) MA 67-PA-GZ5

Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges
mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz am 19. 05. 2016 um 17. 29 Uhr in einer
gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 02, xgasse folgende Ver-
waltungsübertretung begangen:

Als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma (FN 22), haben

Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 02.08.2016, zugestellt am
08.08. 2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wem Sie das ge-
genständliche, mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen gehabt haben, nicht entspro-
chen, da die erteilte Auskunft unrichtig war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Parkometergesetz 2006, LGBI. für Wien Nr. 9/2006, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, in der geltenden Fassung.

ad 1)

Gemäß § 4 Abs. 2 Parkometergesetz 2006 wird gegen Sie eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 120,00, im Falle der Uneinbringlichkeit 24 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt.

Es wird Ihnen zudem ein Betrag von EUR 12,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auferlegt (§ 64 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes).

Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher EUR 132,00.

ad 2) bis ad 5)

Gemäß § 4 Abs. 2 Parkometergesetz 2006 werden gegen Sie Geldstrafen in der Höhe von je EUR 114,00, im Falle der Uneinbringlichkeit je 24 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt.

Es werden Ihnen zudem Beträge von je EUR 11,40 als Beiträge zu den Kosten der Strafverfahren auferlegt (§ 64 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes).

Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher je EUR 125,40.

Die Firma, mit Sitz in AdrFirma, haftet

für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen Herrn DR. Ilenker verhängten Geldstrafen von ad 1) EUR 120,00 und von ad 2) bis ad 5) je EUR 114,00 und die Verfahrenskosten in der Höhe von ad 1) EUR 12,00 und von ad 2) bis ad 5) je EUR 11,40 sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand.

...

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBI. Nr. 09/2006 in der geltenden Fassung, hat der Zulassungsbesitzer und jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlässt, für dessen Abstellen gemäß Verordnung des Wiener Gemeinderates eine Parkometerabgabe zu entrichten war, falls das Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gemäß § 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. | Nr. 99/2005, abgestellt war, dem Magistrat darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen gehabt hat.

Gemäß § 2 Abs. 2 leg. cit. ist die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muss, unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen; wenn eine solche Aus-

kunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

Gemäß § 4 Abs. 2 leg. cit. sind Übertretungen des § 2 als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 — VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung, ist für die Einhaltung der Venraltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 7 leg. cit. haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

ad 1)

Wie der Aktenlage entnommen werden kann, wurde die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 19.7.2016 am 25.7.2016 ordnungsgemäß zugestellt.

Innerhalb der zweiwöchigen Frist wurde mit Auskunft vom 4.8.2016 bekannt gegeben, dass das gegenständliche Fahrzeug von Herr Lenker, wohnhaft in Pl. Platz, Russland, abgestellt wurde.

ad 2)

Wie der Aktenlage entnommen werden kann, wurde die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 16.8.2016 am 22.8.2016 ordnungsgemäß zugestellt.

Innerhalb der zweiwöchigen Frist wurde mit Auskunft vom 5.9.2016 bekannt gegeben, dass das gegenständliche Fahrzeug von Herr Lenker, wohnhaft in Pl. Platz, Russland, abgestellt wurde.

ad 3) bis ad 5)

Wie der Aktenlage entnommen werden kann, wurden die Aufforderungen zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 2.8.2016 am 8.8.2016 ordnungsgemäß zugestellt.

Innerhalb der jeweils zweiwöchigen Frist wurde mit den Auskünften vom 22.8.2016 bekannt gegeben, dass das gegenständliche Fahrzeug von Herr Lenker, wohnhaft in Pl. Platz, Russland, abgestellt wurde.

In Folge wurde ein Schreiben der Behörde an Herrn Frau, mit dem Ersuchen um Bekanntgabe, ob er das beanstandete Fahrzeug zur Tatzeit gelenkt und am Tatort abgestellt habe, versandt. Herr Frau bestritt in seiner schriftlichen Antwort die ihm angelasteten Taten dahingehend, als er angab, dass es sich hier um einen Irrtum handeln muss, da er nur für einen einzigen Tag (am 04.05.2016) ein Fahrzeug von der Firma aa in Wien gemietet und in der Folge Österreich am 6.5.2015

mit dem Flugzeug verlassen habe.

Frau frau, welche Sie in Ihrer Rechtfertigung vom 11.10.2016 (zur Geschäftszahl MA 67-PA-x u.a.) als Zeugin namhaft gemachten haben, gab im Zuge ihrer hieramtlichen Einvernahme Folgendes zu Protokoll:

Als Bekannte von Herrn bf kann ich wahrheitsgetreu angeben, dass in den Monaten April und Mai ein Freund von Herrn bf, welcher aus Russland stammt, die gegenständlichen Fahrzeuge zur Verfügung hatte. Während seines Aufenthaltes in Wien hat er in der Wohnung (Anschrift: Wohnung - diese Wohnung hat immer ein freies Gästezimmer für die Freunde der Familie) gewohnt und wurden die Fahrzeugschlüssel von Herrn bf, welcher fast nie in Wien ist, in der Wohnung hinterlassen. Genauere Angaben hinsichtlich des Datums des Wiederaufenthaltes des Freundes kann ich leider keine machen.

Mittels Aufforderung zur Rechtfertigung in Verbindung mit einer Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 15.12.2016 wurde Ihnen, als zur Vertretung nach außen berufene Person der Zulassungsbesitzerin, die gegenständliche Verwaltungsübertretung angelastet und Ihnen gleichzeitig die Möglichkeit geboten, die Lenkergemeinschaft von Herrn Frau durch geeignete Beweismittel glaubhaft zu machen.

In Ihrer Stellungnahme vom 28.12.2016, gemeint wohl 27.12.2016, brachten Sie durch Ihren rechtsfreundlichen Vertreter vor, dass sich aufgrund der Aussage der Frau zeugin ergibt, dass, ein Freund von Herrn bf, der aus Russland stammt, in den Monaten April und Mai das Fahrzeug zur Verfügung hatte. Bei diesem Freund handelt es sich um Lenker. Er ist der einzige Freund von Herrn Dr. bf, der aus Russland stammt. Alle im April und Mai 2016 gesetzten Verwaltungsübertretungen wurden daher von Herrn Frau gesetzt. Angemerkt wird, dass hinsichtlich der Verwaltungsübertretung am 4.5.2016 aus der Stellungnahme des Herrn Frau hervorgeht, dass dieser an diesem Tag in Wien war. Bei der Behauptung, dass er ein Fahrzeug bei der Firma aa ausgeborgt hat, handelt es sich um eine Schutzbehauptung.

Hierzu wird Folgendes festgestellt:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 08.05.1979, Zl. 1622/78 ausgesprochen, dass die verlangte Auskunft richtig und vollständig sein muss, in dem Sinn, dass auf Grund dieser Auskunft der Lenker des Kraftfahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Behörde in einem Verwaltungsstrafverfahren, in welchem der Beschuldigte im Rahmen einer Lenkerauskunft als Fahrzeuglenker eine Person bezeichnet, die sich ständig oder überwiegend im Ausland aufhält, jedenfalls den Versuch zu unternehmen, mit dieser Person in der Weise in Verbindung zu treten, dass sie an diese ein Schreiben mit dem Ersuchen um schriftliche Stellungnahme richtet. Langt innerhalb angemessener Frist - aus welchen Gründen immer - eine Erklärung der betreffenden Person bei der Behörde nicht ein, so muss dieser Versuch als gescheitert angesehen werden und die

Behörde hat dem Beschuldigten im Rahmen des Parteiengehörs Gelegenheit zu geben, entsprechend seiner erhöhten Mitwirkungspflicht den Entlastungsbeweis in anderer Weise - etwa in der Form, dass er selbst eine schriftliche Erklärung des von ihm benannten Lenkers vorlegt oder zumindest glaubhaft macht, dass sich diese Person in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt aufgehalten hat - zu erbringen. Die Behörde hat die Verpflichtung, von Amts wegen jene Ermittlungen über die Richtigkeit der Angaben des Beschuldigten anzustellen, die ihr ohne Schwierigkeiten möglich sind. Die Behörde ist berechtigt, die Verantwortung eines Beschuldigten, er habe ein Fahrzeug zum Tatzeitpunkt einer mit Namen und Anschrift näher bezeichneten Person mit Wohnsitz im Ausland überlassen, als unrichtig zu qualifizieren, wenn der Beschuldigte die Glaubhaftmachung der Existenz dieser Person und/oder deren Aufenthalt in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt grundlos verweigert bzw., trotz dazu gebotener Gelegenheit, zu zweckdienlichen Ergänzung nicht bereit ist (VwGH verst. Sen. Vom 04.06.1991, ZI. 90/18/0091 und VwGH vom 29.01.1993, ZI. 90/17/0316).

Ungeachtet der verstärkten Mitwirkungspflicht, die Sie auf Grund der Nennung einer überwiegend im Ausland aufhältigen Person als Lenker des auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeuges getroffen hat (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.05.1990, Zahl 89/02/0152), haben Sie keinerlei tauglichen Bescheinigungsmittel dafür angeboten, dass die von Ihnen als Lenker genannte Person zum Beanstandungszeitpunkt die beiden gegenständlichen Fahrzeuge gelenkt oder sich auch nur zum fraglichen Zeitpunkt tatsächlich in Wien aufgehalten hat. Festzuhalten ist, dass die zitierte Zeugenaussage nicht geeignet war, Ihre Lenkerauskunft zu bestätigen, da die Zeugin nicht einmal konkrete Angaben bezüglich des Datums des Wienaufenthalts des angegebenen Fahrzeuglenkers machen konnte.

Die Nichterteilung bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft ist nach § 2 des Parkometergesetzes 2006, LGBI. für Wien Nr. 9/2006, in der geltenden Fassung (Verletzung der Auskunftspflicht) strafbar.

Nachdem Sie trotz gebotener Gelegenheit Ihre verfahrensgegenständlichen Lenkerauskünfte nicht glaubhaft gemacht haben, waren diese nicht zu erweisen und daher als unrichtig zu werten.

Da zum Tatbestand der Ihnen vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört, handelt es sich bei dieser Verwaltungsübertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs.1 VStG 1991.

Nach dieser Gesetzesstelle ist Fahrlässigkeit - die im gegenständlichen Fall zur Strafbarkeit genügt - bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es besteht daher in solchen Fällen von vornherein die Vermutung eines Verschuldens zumindest in Form fahrlässigen Verhaltens, welche jedoch vom Täter widerlegt werden kann. Es ist Sache des Beschuldigten, initiativ

alles darzulegen, was seiner Entlastung dienen kann.

Sie brachten keine Gründe vor, um ihr mangelndes Verschulden darzutun, und es waren auch aus der Aktenlage keine Umstände ersichtlich, dass Sie an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden träfe, weshalb von zumindest fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Somit sind sowohl die objektiven als auch subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit als erwiesen anzusehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat Grundlage für die Bemessung der Strafe.

Die der Bestrafung zugrundeliegenden Handlungen schädigten in nicht unerheblichem Maße das Interesse an der raschen Ermittlung der im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehenden Person, dem die Strafdrohung dient, weshalb der objektive Unrechtsgehalt der Taten, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, nicht gering war.

Auch bei Annahme ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfälliger Sorgepflichten sind die Strafen nicht überhöht, sollen sie doch in ihrer Höhe geeignet sein, Sie von der Begehung weiterer gleichartiger Übertretungen abzuhalten.

Bei der Strafbemessung war kein Umstand als mildernd, als erschwerend zahlreiche einschlägige verwaltungsrechtliche Vormerkungen zu werten.

Unter Bedachtnahme auf die Strafzumessungsgründe und den bis zu 365 Euro reichenden Strafsatz sowie den Unrechtsgehalt der Taten sind die verhängten Geldstrafen als angemessen zu betrachten."

Gegen dieses Straferkenntnis er hob der Bf. mit Schreiben vom 22.2.2017 fristgerecht Beschwerde und führte in dieser aus wie folgt:

"Durch die gegenständlichen Straferkenntnisse wurde erkannt, dass ich es als Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin Firma zu verantworten habe, dass diese in 16 Fällen - gegenständlich sind 5 Straferkenntnisse, oben angeführt - dem Verlangen der Behörde nicht entsprochen hat, bekannt zu geben, wer das gegenständliche Kfz abgestellt hat, da die erteilte Auskunft unrichtig war. Aus diesem Grund wurden über mich Geldstrafen in Höhe von 11 Mal EUR 120,-- vier Mal EUR 114,-- und ein Mal EUR 134,-- - gegenständlich zu ad 1) in der Höhe von 120 Euro und zu ad 2) bis ad 5) in der Höhe von je 114 Euro - verhängt.

Den gegenständlichen Parkvergehen liegt zugrunde, dass im April/Mai 2016 mein Freund Lenker mehrfach in Wien war. Im Zuge von dessen Wienaufenthalten habe ich ihm auch die beiden Firmenfahrzeuge der Firma zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen seiner Wienaufenthalte hat Herr Lenker auch die beiden auf die Firma angemeldeten Kfz mit meinem Einverständnis benutzt und habe ich diesen auch darauf

hingewiesen, dass in Wien für das Parken ungeachtet einer konkreten Kennzeichnung der Fahrbahn von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf öffentlichen Straßen nahezu überall und insbesondere im 2. Bezirk Parkgebühren zu bezahlen sind und diesem das Handyparken und das Ausfüllen von Parkscheinen erklärt. Frau Frau hat während seiner Wienaufenthalte an der Adresse Wohnung, gewohnt.

Herr Lenker hat es jedoch in zahlreichen Fällen unterlassen, die Parkgebühren zu entrichten. In den gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren, welche den Zeitraum Dezember 2015 bis Jänner 2016 betreffen ist es mir im erstinstanzlichen Verfahren nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass die Firmenfahrzeuge zu den angegebenen Zeitpunkten von Herrn Lenker abgestellt wurden. Die Firmenfahrzeuge wurden in diesem Zeitraum jedoch ansonsten nur von mir persönlich gelenkt. Ich bin mir jedoch sicher, dass ich diese nicht abgestellt habe, ohne die Parkgebühren zu entrichten. Die erteilten Auskünfte waren daher jedenfalls nicht unrichtig. BEWEIS: Bf; Zeugin, Wohnung.

Gemäß § 37 erster Satz AVG dient das Ermittlungsverfahren dazu, den für die Erledigung der Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Welcher Sachverhalt jeweils maßgebend ist, wird aufgrund der im konkreten Fall anzuwendenden Verwaltungsvorschriften beantwortet (VWGH 09.11.1987, 86/10/0008). Im konkreten Fall wurde ich nie einvernommen. Die Behörde ist jedoch weder den Aussagen der Zeugin Zeugin noch meiner Stellungnahme gefolgt, sondern hat ohne näher auf die Aussage der Zeugin einzugehen, bzw ohne meine Stellungnahmen entsprechend zu würdigen, festgestellt, dass mir der Entlastungsbeweis nicht gelungen ist. Die Behörde hat somit den maßgeblichen Sachverhalt unvollständig erhoben, da sie die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht sorgfältig und zum Teil gar nicht beurteilt hat. Die von der Behörde vorgenommene Beweisführung ist somit nicht tragfähig, wodurch ein wichtiger Grundsatz des behördlichen Beweisverfahrens iSd § 45 Abs 2 AVG verletzt wurde.

Sollte die erkennende Behörde jedoch zu der Erkenntnis gelangen, dass eine Bestrafung geboten ist, möchte ich darauf verweisen, dass aufgrund der Tatsache, dass ich verwaltungsstrafrechtlich unbescholtener bin und dass aufgrund der Umstände des Einzelfalles die Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung geboten erscheint und wird daher ersucht, es bei einer Abmahnung bewenden zu lassen bzw allenfalls zu verhängende Geldstrafen mit der Hälfte des gesetzlichen Mindestmaßes auszumessen. Da ich zudem nur über ein geringes Einkommen verfüge, wäre eine Milderung der verhängten Strafen jedenfalls geboten.

Ich stelle daher den Antrag, die gegen mich erlassenen Bescheide aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen. Sollten die gegen mich erlassenen Bescheide nicht aufgehoben werden so stelle ich den Antrag, eine Ermahnung auszusprechen, allenfalls die verhängten Strafen angemessen zu mildern bzw. gem. § 20 VStG vom außerordentlichen Strafmilderungsrecht Gebrauch zu machen und eine unter der gesetzlichen Untergrenze auszumessende Strafe zu verhängen. Bf."

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Der Bf. ist seit dem 29.6.2015 als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin der Firma des im Inland zugelassenen mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz. Dieses war zu den u. a. Zeitpunkten jeweils in einer verordneten und ordnungsgemäß kundgemachten Kurzparkzone abgestellt, ohne dass für dessen Kennzeichnung mit einem für den jeweiligen Beanstandungszeitpunkt gültigen Parkschein gesorgt oder ein elektronischer Parkschein aktiviert wurde.

Nach der Aktenlage steht fest, dass der Bf. mit den unrichtigen Bekanntgaben des Herrn Lenker als angeblichem Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz zu den Tatzeitpunkten 4.5.2016, 19:32 Uhr, 30.5.2016, 13:55 Uhr, 20.5.2016, 10:01 Uhr, 19.5.2016, 10:49 Uhr und 19.5.2016, 17:29 Uhr seiner Verpflichtung gemäß § 2 Wiener Parkometergesetz zur richtigen und vollständigen Erteilung der Lenkerauskunft nicht ordnungsgemäß nachkam.

Der Vorstrafenauszug des Beschuldigten weist zu den Tatzeitpunkten achtzehn rechtskräftige, einschlägige Verwaltungsvorstrafen auf.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie auf Grundlage folgender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen, wonach der Bf. seit dem 29.6.2015 als zur Vertretung nach außen Berufener, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin der Firma des im Inland zugelassenen mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen Kennz ist, sowie jene, wonach sich die Tatorte sich in einer verordneten und ordnungsgemäß kundgemachten flächendeckenden Kurzparkzone befinden und jene, wonach der Vorstrafenauszug des Beschuldigten zu den Tatzeitpunkten achtzehn rechtskräftige, einschlägige Verwaltungsvorstrafen aufweist, sind unstrittig und stehen im Übrigen im Einklang mit der Aktenlage.

Dass das Fahrzeug zu den in den Tatanlastungen des angefochtenen Straferkenntnisses näher umschriebenen Zeitpunkten an den dort näher umschriebenen Orten ohne Entrichtung der fälligen Parkometerabgabe abgestellt war, wird vom Bf. nicht bestritten.

Indem der Bf. in seiner o. e. Stellungnahme vom 27.12.2016 der ihm von der belangten Behörde erteilten o. e. Aufforderung zur Rechtfertigung vom 15.12.2016, in der ihm Gelegenheit geboten wurde, die Lenkereigenschaft von Herrn Lenker durch geeignete Beweismittel bei dieser glaubhaft zu machen, lediglich in der Weise nachkam, dass er in dieser (Stellungnahme) ausführte, dass zur Verwaltungsübertretung GZ. MA 67-RV-RV vom 04.05.2016 anzumerken sei, dass auch aus der Stellungnahme des Herrn Lenker hervorgehe, dass dieser an diesem Tag in Wien gewesen sei und dass es sich

bei der Behauptung, dass sich dieser ein Fahrzeug bei der Fa. aa ausgeborgt habe, um eine Schutzbehauptung handele, da diesem ohnehin die gegenständlichen Fahrzeuge zur Verfügung gestanden seien, erteilte der Bf. eine unrichtige Auskunft. Dies deshalb, da Lenker glaubhaft darlegte, die beiden in Rede stehenden Kraftfahrzeuge nicht zu den verfahrensgegenständlichen Zeitpunkten gelenkt zu haben. Außerdem erbrachte dieser durch die Vorlage der o. e. Rechnung - auf die diesbezüglichen obigen Ausführungen wird verwiesen - den Nachweis, dass er am 4. 5. 2016 einen Leihwagen von der Firma aa mietete. Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens kann ausgeschlossen werden, dass eine Person die sich einen Miet-PKW für einen Tag - von 8:22 Uhr am 4.5.2016 bis 7:58 Uhr am 5.5.2016 - von einem Autovermieter ausleiht, an diesem Tag einen weiteren PKW von einer dieser bekannten Person überlassen lässt und diesen benutzt. Angesichts der Tatsache, dass Herr Lenker nachwies, dass er am 4.5.2016 einen Leihwagen mietete, stellen die Ausführungen des Bf. in seiner o. e. Stellungnahme vom 11.10.2016, wonach es sich bei der Behauptung des Herrn Lenker, er habe sich am 4.5.2016 einen Leihwagen genommen, um eine Schutzbehauptung handle, ihrerseits eine unbeachtliche Schutzbehauptung des Bf. dar. Dazu kommt, dass Lenker am 6. Mai 2016 nachweislich aus Österreich ausreiste.

Da die vom Bf. stellig gemachte Zeugin im Zuge deren Einvernahme - auf die obigen diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen - ohne einen Namen zu nennen lediglich angab, dass ein Freund des Bf. die gegenständlichen Fahrzeuge zur Verfügung gehabt habe und dass sie hinsichtlich des Datums von dessen Wienzaufenthalt keine Angaben erstellen könne, war deren Zeugenaussage, wie von der belangten Behörde zutreffend ausgeführt, nicht geeignet, die in Rede stehenden Lenkerauskünfte des Bf. zu bestätigen.

Die diesbezüglich in der am 27. 12. 2016 eingebrachten o. e. Stellungnahme erstellten Ausführungen - auf die obigen diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen - gehen daher ins Leere. Eine weitere Einvernahme der Zeugin Zeugin, wie in der Beschwerde angeregt, konnte in Ansehung der Ausführungen des vorigen Absatzes unterbleiben.

Dass die belangte Behörde, wie in der Beschwerde ausgeführt, den maßgeblichen Sachverhalt unvollständig erhoben habe, die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht sorgfältig und zum Teil nicht beurteilt habe und dass die von der belangten Behörde vorgenommene Beweiswürdigung nicht tragfähig wäre, vermag das BFG nicht zu erkennen. Eine Einvernahme des Bf. durch dieses, wie in der Beschwerde angeregt, konnte daher unterbleiben.

In den beschwerdegegenständlichen Straferkenntnissen wurde gleichlautend festgestellt, dass der Bf. ungeachtet dessen verstärkter Mitwirkungspflicht, die diesen auf Grund der Nennung einer überwiegend im Ausland aufhältigen Person als Lenker der auf ihn zugelassenen Kraftfahrzeuge getroffen habe, keinerlei taugliche Bescheinigungsmittel dafür angeboten habe, dass die von ihm als Lenker genannte Person zu den Beanstandungszeitpunkten die beiden gegenständlichen Fahrzeuge gelenkt habe. Trotz der in den Straferkenntnissen erfolgten diesbezüglichen Ausführungen hat der Bf. auch im Beschwerdeverfahren die von der Behörde angeforderten Beweismittel nicht erbracht.

Auf die nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs bestehende erhöhte Mitwirkungspflicht der Partei bei Auslandssachverhalten wird hingewiesen.

Gründe dafür, dass dem Bf. das Entsprechen der gegenständlichen Aufforderungen der belangten Behörde nicht möglich oder nicht zumutbar war, vermag das BFG ebenfalls nicht zu erkennen. Solche wurden vom Bf. auch nicht releviert.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen durfte das Bundesfinanzgericht die obigen Sachverhaltsfeststellungen gemäß § 45 Abs 2 AVG als erwiesen annehmen.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 2 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 hat der Zulassungsbesitzer und jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlässt, für dessen Abstellen gemäß Verordnung des Wiener Gemeinderates eine Parkometerabgabe zu entrichten war, falls das Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gemäß § 25 StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 99/2005, abgestellt war, dem Magistrat darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen gehabt hat.

Nach § 2 Abs. 2 Parkometergesetz 2006 ist die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muss, unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Parkometergesetz 2006 sind Übertretungen des § 2 Parkometergesetz als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 –VStG, BGBI. Nr. 52/1991 idgF, ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 7 leg.cit. haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Die Bestimmung des § 9 VStG regelt die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit "für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften" dahingehend, dass dafür gemäß § 9 Abs. 1 VStG grundsätzlich die "zur Vertretung nach außen Berufenen" (also die statutarischen Vertretungsorgane) einzustehen haben, soweit diese nicht ihrerseits sog. verantwortliche Beauftragte iSd § 9 Abs. 2 VStG bestellen. § 9 VStG bewirkt daher im Ergebnis in beiden Fällen eine

Umlegung der diesbezüglichen Pflichten der juristischen Person auf die Vertretungsorgane respektive der verantwortlichen Beauftragten (vgl. Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, § 9, Rz 5).

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt zur dem § 2 Wiener Parkometergesetz 2006 inhaltlich gleichen Vorgängerregelung des § 1a Wiener Parkometergesetz, LGBI. Nr 47/1974 in der Fassung LGBI. Nr. 24/1987, ausgesprochen hat, ist es Sinn und Zweck dieser Bestimmung, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Die auf Grund einer behördlichen Anfrage nach § 1a Abs. 1 Wiener Parkometergesetz erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass auf Grund dieser Auskunft die Person, der das (Kraft-)Fahrzeug überlassen worden ist bzw. der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (vgl. VwGH vom 31.08.2016, Ra 2014/17/0032). Die vom Bf. erteilten beschwerdegegenständlichen Auskünfte und Aussagen - auf die obigen Bezug habenden Ausführungen wird verwiesen - entsprachen den im vorigen Satz geschilderten diesbezüglichen Grundsätzen der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in keiner Weise. Der Bf. hat somit den in Rede stehenden Auskunftsverlangen des Magistrats der Stadt Wien nicht entsprochen.

Aus der Gegenüberstellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen resultiert die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der Nichterteilung der Lenkerauskunft.

Die Verletzung der Auskunftspflicht nach § 2 Wiener Parkometergesetz 2006 ist ein Ungehorsamsdelikt. Bei Ungehorsamsdelikten hat die Behörde dem Täter nur den objektiven Tatbestand nachzuweisen, weil nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 AVG bei diesen Delikten die Rechtsvermutung für das Verschulden des Täters besteht. Dieser hat glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und dabei initiativ alles darzutun, was für seine Entlastung spricht, insbesondere, dass er solche Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten ließen (vgl. VwGH vom 20.01.2016, 2013/17/0033, und die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2 zu § 5 VStG, E 125 bis E 127 zitierte hg. Judikatur).

Da aus der Aktenlage keine Umstände ersichtlich waren, dass den Bf. an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trafe, ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Somit sind auch die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit als erwiesen anzusehen.

Mündliche Verhandlung:

Eine mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt. Auf das Recht, einen derartigen Antrag in der Beschwerde zu stellen, wurde in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses ausdrücklich hingewiesen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abzusehen, da in den angefochtenen Bescheiden eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt wurde und eine solche auf Grund der klaren Sach- und Rechtslage auch nicht geboten war.

Zur Strafbemessung ist auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 2 Parkometergesetz 2006 sind Übertretungen des § 2 als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die der Bestrafung zugrunde liegenden Taten schädigten das als sehr bedeutend einzustufende öffentliche Interesse an der ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkometerabgabe, weshalb der objektive Unrechtsgehalt der Taten nicht als geringfügig angesehen werden kann.

Auch das Ausmaß des Verschuldens kann im vorliegenden Fall in Anbetracht der offensichtlichen Außerachtlassung der objektiv gebotenen und dem Bf. zuzumutenden Sorgfalt nicht als geringfügig angesehen werden.

Bei der Strafbemessung der Geldstrafe berücksichtigte der Magistrat der Stadt Wien, dass kein Umstand als mildernd, als erschwerend jedoch zahlreiche einschlägige verwaltungsrechtliche Vormerkungen zu werten waren und setzte die Geldstrafen zu ad 1) in der Höhe von 120 Euro und zu ad 2) bis ad 5) in der Höhe von je 114 Euro fest und schöpfte damit den maximal möglichen Strafrahmen (265 Euro) zu 32,87 % bzw. zu 31,23 % aus.

Die Erteilung von Ermahnungen oder die Herabsetzung der Strafen, wie in der Beschwerde beantragt, kommt unter Bedachtnahme auf die vorangeführten Strafbemessungsgründe sowie im Hinblick auf die general- und spezialpräventive Funktion der Verwaltungsstrafe und den gesetzlichen Strafrahmen nicht in Betracht.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwG VG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 6 VwG VG sind die §§ 14 und 54b Abs. 1 und 1a VStG sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 54b Abs. 1 VStG idF BGBl I 2013/33 sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Gemäß § 25 Abs. 2 BFGG hat das Bundesfinanzgericht, soweit dies nicht in der BAO, im ZollR-DG oder im FinStrG geregelt ist, in seiner Entscheidung zu bestimmen, welche Abgabenbehörde oder Finanzstrafbehörde die Entscheidung zu vollstrecken hat.

Zulässigkeit einer Revision:

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Diese Kriterien liegen im gegenständlichen Fall allesamt nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 17. April 2018

